



An die
Staatlichen Schulämter

nachrichtlich:

Träger der Schulen in öffentlicher Trägerschaft durch die
Staatlichen Schulämter

Träger der Schulen in freier Trägerschaft durch
MBJS/Referat 13

Landkreistag Brandenburg und Städte- und Gemeinde-
bund Brandenburg durch MBJS

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Hans-Jürgen Huschka

Gesch.-Z.: 37 - 52212

Hausruf: +49 331 866-3560

Fax: +49 331 27548-2546

Internet: mbjs.brandenburg.de

Hans-Juergen.Huschka@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn

(Haltestelle Hauptbahnhof

Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, den 15. Mai 2020

Weitere Öffnung von Schulen im Land Brandenburg und Ausweitung des Präsenzunterrichts bis zu den Sommerferien ab dem 25. Mai 2020

Anlagen:

1. *SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung* des MSGIV vom 08.05.2020
2. Schreiben an die Eltern
3. Schreiben an die Schüler/innen
4. *SARS-CoV-2-Anpassungsverordnung des MBJS* vom 08.05.2020
5. Schulaufsichtliche und schulfachliche Aspekte der sukzessiven Wiederaufnahme des Schul- und Unterrichtsbetriebs für die Grund- und Förderschulen
6. Schulaufsichtliche und schulfachliche Aspekte der sukzessiven Wiederaufnahme des Schul- und Unterrichtsbetriebs für die weiterführenden allgemein bildenden Schulen (Sekundarstufe I und II)
7. Schulaufsichtliche und schulfachliche Aspekte der sukzessiven Wiederaufnahme des Schul- und Unterrichtsbetriebs für die OSZ
8. Angepasste Planung der Staatsprüfungen für Lehramtskandidat/innen

Sehr geehrte Frau Kolkmann,
sehr geehrte Herren,

A. Vorbemerkungen

Im Rahmen der Maßgaben des § 12 Absatz 2 und 3 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (Anlage 1) bestimmt das für Schule zuständige Ministerium im Benehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium das Nähere zur Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs.

Seit dem 20. April 2020 erfolgte schrittweise und zahlenmäßig begrenzt die Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs auf der Grundlage von Allgemeinverfügungen der Landrätinnen und Landräte sowie der Oberbürgermeister. Dementsprechend haben Sie mit den Leiterinnen und Leitern der Schulen Präsenzunterricht und pädagogische Präsenzangebote unter Berücksichtigung meines Schreibens vom 22.04.2020 eingerichtet (1. Phase):

- a. Seit dem 27. April 2020 werden die Klassen der 10. Jahrgangsstufe der weiterführenden allgemein bildenden Schulen auf die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 (\approx MSA) vorbereitet.
- b. Seit dem 04. Mai 2020 wird für die Klassen der Jahrgangsstufe 6 in der Grundschule und der Jahrgangsstufe 9 der weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie der Jahrgangsstufe 11 an den Gymnasien sowie für die 12. Klassen an den Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien Präsenzunterricht organisiert.
- c. Ebenfalls seit dem 04. Mai 2020 haben die Grund- und Förderschulen und die weiterführenden allgemein bildenden Schulen in der Sekundarstufe I Präsenzangebote für spezifische Zielgruppen über alle Jahrgangsstufen aufgebaut, die nur unzureichend für die Lehrkräfte beim häuslichen Lernen erreichbar sind (u.a. wegen unzureichender technischer Ausstattung) oder die durch eine schulische Präsenz vor möglichen besonderen Gefährdungen im häuslichen Umfeld besser geschützt werden sollen oder im Einzelfall besonderer Unterstützung bedürfen.
- d. Ab dem 11. Mai 2020 setzte der Präsenzunterricht für die die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 in den Grundschulen sowie den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ein.
- e. Der Präsenzunterricht in den Förderschulen setzte am 27. April 2020 mit der Jahrgangsstufe 10 ein, seit dem 4. Mai 2020 erhalten auch die Schüler/innen der Jahrgangsstufen 6 und 9 und ab dem 11. Mai 2020 die der Jahrgangsstufe 5 Präsenzunterricht.

- f. In den Berufliche Schulen setzte zum 27. April 2020 der Unterricht für die Schüler/innen in Bildungsgängen ein, die vor Abschlussprüfungen stehen und denen Gelegenheit zur Vorbereitung auf diese Prüfungen gegeben werden sollte (FOS Abschlussjahrgang in Prüfungsfächern, Fachschule Sozialwesen, Berufsfachschule Soziales, Berufsfachschule Landesrecht, Fachschule Technik und Wirtschaft, Berufsschule Abschlussjahrgang).

Seit dem 4. Mai 2020 wird Präsenzunterricht in allen beruflichen Bildungsgängen organisiert, für die im weiteren Bildungsverlauf die zeitliche Anschlussfähigkeit zu gewährleisten ist.

Der Unterrichtsbetrieb an Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ und Schülerinnen und Schüler mit einer schweren Mehrfachbehinderung unterrichtet werden, wurde seit dem 18. März 2020 nicht unterbrochen. Seit dem 4. Mai 2020 nehmen auch die Schülerinnen und Schüler, die die Schule nicht weiter besuchten, wieder zunehmend am Unterricht teil.

Die Allgemeinverfügungen der Landrätinnen und Landräte sowie der Oberbürgermeister gelten bis zum 22. Mai 2020. Ab dem 23. Mai 2020 bestimmt das für Schule zuständige Ministerium im Benehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium unter Beachtung der Maßgaben gemäß Absatz 2 und 3 das Nähere zur weiteren Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes.

Schülerinnen und Schüler, die bereits auf der Grundlage der Allgemeinverfügungen der Landrätinnen und Landräte sowie der Oberbürgermeister den Unterrichtsbetrieb in der Schule aufgenommen haben (siehe oben), nehmen über den 23. Mai 2020 hinaus unter Beachtung der Maßgaben gemäß § 12 Absätze 2 und 3 SARS CoV 2 Eindämmungsverordnung sowie im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten weiterhin am Unterricht in der Schule teil.

Im Folgenden informiere ich Sie über die Einzelheiten für die Wiederaufnahme des Schul- und Unterrichtsbetriebs ab dem 25. Mai 2020 für die

- **Klassen der Jahrgangsstufe 1 bis 4 in der Grundschule sowie der Förderschulen** mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Lernen“,
- **Klassen 5 und 6 (Leistungs- und Begabungsklassen) sowie 7 und 8 in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen und den Förderschulen** mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören“, „Emotionale und soziale Entwicklung“

und „Lernen“ und **Klasse 11 in den Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien**,

- **beruflichen Schulen.**

Aufgrund der spezifischen Besonderheiten können **Förderschulen** in enger Begleitung durch die staatlichen Schulämter individuelle, flexible und regionale Einstiege planen, die den Gegebenheiten vor Ort entsprechen.

- **Unterricht an Kliniken und in der Schule für Kranke** (Asklepios Brandenburg), insbesondere individuelle Unterrichtsangebote, können entsprechend der Eindämmungsverordnung und den Maßgaben des MBS im Einvernehmen mit der Klinikleitung realisiert werden.
- Lerngruppen der **Notfallbetreuung** und der pädagogischen Angebote **über die Jahrgangsstufen 1 – 10** sollen mit Blick auf die zunehmende Inanspruchnahme von Räumen und Personal für die Ausweitung des Präsenzunterrichts für weitere Jahrgangsstufen organisatorisch sinnvoll und pädagogisch vertretbar möglichst zusammengefasst werden.

Spezialschulen/Spezialklassen Sport können den Unterricht an sechs Tagen organisieren. Die notwendigen Wohnheimplätze sind von den Schulträgern gemäß § 99 BbgSchulG vorzuhalten. Auf Grund der spezifischen Bedingungen sollen in enger Begleitung durch die staatlichen Schulämter individuelle, flexible und regionale Einstiege ermöglicht werden.

Auch für die 2. Phase gilt:

1. Das Gelingen hängt maßgeblich von der Entwicklung des Infektionsgeschehens ab, und es kann auch an einzelnen Schulen notwendig werden, auf das Infektionsgeschehen zu reagieren.

Von zentraler Bedeutung ist daher, dass die Hygienepläne der Schulen auf Stand sind und die Hygieneregeln beachtet und tatsächlich gelebt werden (→ § 3 Abs. 1 *SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung* vom 08.05.2020).

Die Schüler/innen, die mit dem ÖPNV/Schülerverkehr zur Schule kommen, sind verpflichtet, während der Fahrt eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 4 Abs. 1 *SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung*).

2. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 *Infektionsschutzgesetz (IfSG)* notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen (u.a. Schulen) oder Teile davon schließen.

Die Landrät/innen und Oberbürgermeister sind nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des *Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG)* die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten.

Aufgrund der in den zurückliegenden Wochen gesammelten Erfahrungen habe ich großes Zutrauen in Sie, dass Sie und die Leiterinnen und Leiter der Schulen mit ihren Kollegien mit Zuversicht und Eigeninitiative umsichtig und kompetent die vor Ihnen liegenden Aufgaben erfüllen, damit ab dem 25. Mai 2020 in der 2. Phase des Wiedereinstiegs nun auch alle die Schüler/innen wieder in der Schule präsent sein können und pädagogisch gut betreut werden, die bislang mit Blick auf das Allgemeinwohl noch zurückstehen mussten und von den Lehrkräften nur aus der Ferne betreut werden konnten.

B. Schulaufsichtliche und schulfachliche Aspekte der sukzessiven Wiederaufnahme des Schul- und Unterrichtsbetriebs

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

a. Information der Eltern

Auch schon vor Corona war die laufende und umfassende Information der Eltern über die schul- und unterrichtsorganisatorischen Aspekte von herausgehobener Bedeutung und gehörte zu den selbstverständlichen Routinen von Schulleitungen und (Klassen-)Lehrkräften.

Die Elternarbeit ist von besonderer Bedeutung, um insbesondere Sorgen um die eigene und die Gesundheit der Kinder vorzubeugen und schnell und nach Lage des Einzelfalls angemessen auf die Eltern eingehen zu können. Durch eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Eltern kann das Vertrauen in die Schule als Institution, der das Wohl und Wehe jedes einzelnen Kindes ein selbstverständliches Anliegen ist, erhalten und gestärkt werden.

Als Anlagen 2 und 3 sind Schreiben an die Eltern und die Schüler/innen beigelegt, die Sie bitte den Schulleiter/innen zur Verfügung stellen.

b. Kindeswohl

Gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 7 des *Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz* sollen Lehrer/innen an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen, denen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern. Soweit erforderlich, wirken die Lehrkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Lehrkräfte haben gemäß Absatz 2 des Gesetzes einen Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt.

Weil die Auswirkungen der Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie das Familienleben erheblich belasten können, sind alle Lehrer/innen aufgefordert, besonders sensibel auf Anzeichen zu achten, die darauf hindeuten, dass es im Sinne des Kindeswohls angezeigt ist, auf die Eltern zuzugehen und sich nach Lage des Einzelfalls mit dem Jugendamt zu beraten.

c. Hygiene, Hygieneplan der Schule

Alle mögen sich immer wieder vergegenwärtigen, dass die einfachsten und effektivsten Schutzmaßnahmen gegen eine Corona-Infektion im Verantwortungsbereich jeder und jedes einzelnen liegen:

- Abstand von mindestens 1,50 Metern zu anderen Personen halten.
- Auf korrekte Hust- und Niesetikette (ins Taschentuch oder in die Armbeuge) achten.
- Regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- Berühren von Augen, Nase und Mund vermeiden.
- Ausleih- und Tauschverbot von Gegenständen mit anderen Personen.

Eine wesentliche Gelingensbedingung für die Lockerungen ist, dass den Schüler/innen diese hygienischen Mindeststandards vermittelt werden, sie deren Bedeutung für ihr eigenes soziales Umfeld und die gesamte Gesellschaft begreifen und sie in ihr alltägliches Handlungsrepertoire integrieren. Dazu gehört auch unbedingt, dass die Lehrkräfte darauf achten, dass sich Schüler/innen an die Verhaltensregeln halten.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bietet Materialien für die Schule (inkl. Poster) und den Unterricht zum Bestellen und Herunterladen an (www.infektionsschutz.de/mediathek/printmaterialien.html).

Der Hygieneplan der Schule ist den aktuellen Erfordernissen anzupassen; die Schulen haben hierzu zwischenzeitlich ergänzenden Materialien erhalten.

d. Infektionsschutz

Bei der Organisation des Präsenzunterrichts und der pädagogischen Angebote sind unter anderem folgende Maßgaben zu beachten:

- Eine Lerngruppe soll möglichst immer in demselben Raum unterrichtet werden.
- Jede/r Schüler/in soll einen festen, eigenen Arbeitsplatz haben, der von keinem anderen Schüler genutzt wird.
- Die Sitzordnung ist so zu gestalten, dass ein Abstand von 1,50 Meter in jeder Phase des Unterrichts eingehalten wird.
- Gruppentische, -unterricht und -arbeit sind untersagt.
- Unterrichtsbeginn, Pausenzeiten und Essenzeiten sind durch geeignete Maßnahmen wie zum Beispiel unterschiedliche Zeiten und getrennte Raum- und Schulhofaufteilungen so festzulegen, dass die verschiedenen Lerngruppen nicht in Kontakt kommen.
- Die Lernsituationen, Lerngruppen und zugeordnete Lehrkräfte sind zu dokumentieren.
- Schüler/innen und alle Beschäftigten in der Schule, die Erkältungssymptome (u.a. Husten, Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen) aufweisen, können erst am Präsenzunterricht oder einem pädagogischen Angebot teilnehmen, wenn sie wieder vollständig symptomfrei sind. Bis dahin werden sie beim Lernen zu Hause pädagogisch begleitet und unterstützt.
- Personen, die mit einem nachweislich an COVID-19 Erkrankten in einem Hausstand leben oder Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen bzw. selbst erkrankt sind, dürfen die Schule nicht betreten.

Das Nähere dazu ist im Hygieneplan der Schule dokumentiert, in der Alltagspraxis zu beachten und in geeigneter Weise regelmäßig ins Bewusstsein der an Schule Beteiligten zu rufen.

e. Risikogruppen

- **Schülerinnen und Schüler**

Bei Schülerinnen und Schüler, die selbst oder bei denen Haushaltsangehörige einer Risikogruppe (vgl. Robert-Koch-Institut:

Personen mit bestimmten Vorerkrankungen) angehören, entscheiden die Eltern über den Schulbesuch.

- **Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal**

Auf die Mitteilung 18/20 des Referats 17 betreffend *Einsatz von Lehrkräften in den Schulen auf der Grundlage der aktualisierten RKI-Empfehlungen* und ggf. ergänzende Informationen hierzu wird verwiesen.

f. Schülerverkehr

Bei der Organisation des Präsenzunterrichts und der Präsenzangebote für besondere Schülergruppen sollen alle Gestaltungsmöglichkeiten berücksichtigt werden, die sich aus dem Angebot des ÖPNV/des Schülerverkehrs ergeben.

Gemäß § 4 Abs. 1 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung sind die Schüler/innen, die den Schülerverkehr nutzen, verpflichtet, einen Mund- und Nasenschutz (bspw. textile Barriere wie Schal, Tuch, selbstgefertigte Stoffmasken) zu tragen.

g. Leistungsbewertung, Zeugnisausgabe

Die abschließende **Leistungsbewertung zum Ende des Schuljahres** richtet sich nach der als Anlage 4 beigefügten *SARS-CoV-2-Anpassungsverordnung des MBS* vom 08.05.2020.

Ich bitte Sie, die Regelungen intensiv mit den Schulleiter/innen auszuwerten und sie zu bitten, die Eltern und die Schüler/innen adressatengerecht ausführlich zu informieren.

Aus gegebenem Anlass bitte ich zu berücksichtigen, dass das Arbeits- und Sozialverhalten bewertet werden soll.

Die Ausgabe der **Zeugnisse** soll zeitversetzt in der letzten Schulwoche vor Ferienbeginn erfolgen. Es gelten die Regelungen der Nummer 6 VV-Zeugnisse, die Voraussetzung gemäß Absatz 4 (begründeter Einzelfall) liegt unter den obwaltenden Umständen vor:

(3) *Zeugnisse erhalten das Datum des Ausgabetafes, sofern in Bildungsgangverordnungen nichts anderes bestimmt ist.*

(4) *Zeugnisse werden am letzten Unterrichtstag der Klasse oder des Kurses im Schulhalbjahr, nach Beendigung der Prüfungen oder unverzüglich nach erfolgter Nachprüfung ausgegeben. In begründeten Einzelfällen kann ein Zeugnis auch vorzeitig ausgegeben werden, sofern es gemäß der Bildungsgangverordnung erstellbar ist. Mit Genehmigung des staatlichen Schulamtes kann am Ende der Jahrgangsstufe 6 die Zeugnisausgabe im Verlauf der letzten Unterrichtswoche erfolgen, wenn diese besonders gestaltet werden soll und auch danach der Besuch des Unterrichts gewährleistet ist.*

h. Vertretungskräfte (Krankheitsvertretungen)

Die Einstellung von Vertretungslehrkräften ist bei entsprechendem Bedarf sowohl für Präsenzangebote in den Schulen als auch für die Betreuung und Unterstützung von Schüler/innen beim Lernen zu Hause zugelassen.

i. Lehramtskandidat/innen, Praktikant/innen und freiwillig Dienst Tuenden

Sie sind dem Zweck der Ausbildung bzw. des Einsatzes entsprechend in der Schule oder bei der Betreuung und Unterstützung von Schüler/innen beim Lernen zu Hause einzusetzen.

j. Betriebspraktika und schulische Veranstaltungen

Bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020

- finden Betriebspraktika nicht statt und
- sind schulische Veranstaltungen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit schulischen Wettbewerben abzusagen.

Sonstige schulische Veranstaltungen, insbesondere die durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Prüfungen und schulischen Testverfahren, Beratungen schulischer Gremien, Gesprächen im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Schule werden zugelassen; die Hygienevorschriften sind dabei einzuhalten.

k. Schulkantinen, Schulverpflegung

Der Betrieb von Schulkantinen bzw. der Einsatz von Personal zur Schulverpflegung ist unter Beachtung der Hygienevorschriften, die im Hygieneplan zu dokumentieren sind, möglich.

2. Spezifische Aspekte für einzelne Schulformen und Schulstufen

- a. Schulfachliche Maßgaben und Hinweise für die Schulformen, Schulstufen und Jahrgangsstufen, die nach den gegenwärtigen Planungen bis 11. Mai 2020 sukzessive wieder in die Schulen geholt werden sollen, sind als Anlagen 5 bis 7 beigefügt.

An die Ausführungen kann der Anspruch auf Vollständigkeit nicht gestellt werden. Ich habe volles Vertrauen in die professionelle Kompetenz der in Schulaufsicht und Schule tätigen Kolleginnen und Kollegen, gemeinsam Lücken verantwortungsvoll zu schließen.

Die Schulleiter/innen sind gebeten,

- bei der Ausgestaltung des Organisationsmodells für den Präsenzunterricht und die pädagogischen Präsenzangebote für bestimmte Schülergruppen den **Träger ihrer Schule frühzeitig einzubinden** und unbedingt die von § 70 Abs. 4 BbgSchulG gewollte enge Zusammenarbeit mit ihm zu suchen;
 - sich in Bezug auf die **Zusammenarbeit mit dem Hort** rechtzeitig mit diesem abzustimmen, sodass auch die Horte alle Vorbereitungen für die Zeit ab dem 25.05.2020 treffen können.
- b. Sollte es bei der Planung des Einsatzes der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals im Einzelfall zu Zielkonflikten zwischen der Mitwirkung im Zusammenhang mit Schulabschlüssen stehenden Prüfungen und dem Einsatz im Unterricht bzw. der Betreuung von Lerngruppen kommen, sollen diese zu Gunsten eines reibungslosen Prüfungsverlaufs aufgelöst werden. Soweit im Einzelfall unabweisbar, kann nach entsprechender Abstimmung mit dem staatlichen Schulamt die Beschulung an Prüfungstagen ausgesetzt werden; die Schüler/innen sollen bei der selbstständigen Bearbeitung von Aufgaben im Rahmen des personell Möglichen begleitet und unterstützt werden.
- c. Nachfragen aus den Schulen bitte ich bei Bedarf über die Schulrätinnen und Schulräte mit den in den Fachreferaten zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern direkt zu klären.

3. Vorbereitungsdienst

Die an die aktuellen Entwicklungen angepasste Planung der Staatsprüfungen für Lehramtskandidat/innen, die ihren Vorbereitungsdienst im Sommer 2020 abschließen, ist als Anlage 8 beigefügt.

Zur Absicherung der Staatsprüfungen der Lehramtskandidat/innen am Ende ihres Vorbereitungsdienstes im Sommer 2020 und zur Absicherung der Lehrkräfteeinstellungen für das Schuljahr 2020/21 werden die Schulleitungen der Ausbildungsschulen gebeten, die Lehramtskandidat/innen bei der Organisation und Durchführung von Unterrichtsproben im Rahmen der schulpraktischen Prüfungen in besonderer Weise zu unterstützen. Es besteht auch die Möglichkeit, die Unterrichtsproben durch eine Prüfungsersatzleistung gemäß § 10 SARS-CoV-2-Anpassungsverordnung zu ersetzen.

Zu möglichen alternativen Prüfungsformaten und weiteren prüfungsrechtlichen Aspekten wird auf Anlage 4 verwiesen. Nachfragen bitte ich direkt mit den im Referat 36 zuständigen Mitarbeiter/innen zu klären.

4. Schulen in freier Trägerschaft

Maßgeblich ist die Einhaltung der Eindämmungsverordnung.

Ziel sollte allerdings auch für sie sein, allen Schülerinnen und Schülern vor den Sommerferien den Schulbesuch und die Teilnahme an Präsenzunterricht mindestens tage- oder wochenweise zu ermöglichen.

Die bezüglich der Ausgestaltung der Wiederaufnahme des Schulbetriebs beschriebenen Optionen sind für die Schulen in freier Trägerschaft nicht als abschließend anzusehen, können jedoch als Orientierung dienen. Es steht ihnen frei, eigene Konzepte zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Regina Schäfer